DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

ZUR ÜBERNAHME DER MARKTROLLEN

„BETREIBER EINER TECHNISCHEN RESSOURCE" UND „EINSATZVERANTWORTLICHER" IM REDISPATCH 2.0

Zwischen

_____

_____

_____

im Folgenden **Auftraggeber** genannt,

und

Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Max-Planck-Str. 5, 97980 Bad Mergentheim
im Folgenden **Auftragnehmer** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Durch die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (**NABEG 2.0**) wurden die gesetzlichen Regelungen zum Redispatch für konventionelle Erzeugungsanlagen und das Einspeisemanagement von EE- und KWK-Anlagen mit Wirkung zum 01.10.2021 überarbeitet. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen konventionelle sowie EE- und KWK-Anlagen im Wesentlichen einem einheitlichen Rechtsrahmen, der in §§ 13, 13a, 14 EnWG, § 11a StromNZV seinen Niederschlag gefunden hat (sog. **Redispatch 2.0**). Für Betreiber von EE- und KWK-Anlagen ersetzen diese Neuregelungen das bisherige Einspeisemanagement. Ergänzt werden diese Vorgaben durch mehrere Festlegungen der Bundesnetzagentur (**BNetzA**). Um das Netzengpassmanagement für den Netzbetreiber planbar zu machen, sind grundsätzlich alle Betreiber von Stromerzeugungs- oder Stromspeicheranlagen mit einer Leistung ab 100 kW dazu verpflichtet, dem Netzbetreiber verschiedene Daten zu ihrer Anlage mitzuteilen. Diese Informationspflichten sind durch Nutzung der Marktrollen „Einsatzverantwortlicher" (**EIV**) und „Betreiber einer Technischen Ressource" (**BTR**) zu erfüllen. Grundsätzlich sind diese beiden Marktrollen dem Anlagenbetreiber zugeordnet. Es steht Anlagenbetreibern allerdings frei, die Ausübung der Marktkommunikation für diese beiden Marktrollen auf einen Dritten zu übertragen.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Umsetzung der Marktkommunikation macht der Anlagenbetreiber vorliegend von dieser Möglichkeit Gebrauch und beauftragt den Auftragnehmer unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen und im

nachfolgend geregelten Umfang zur Übernahme der Marktkommunikation in den Marktrollen EIV und BTR. Unabhängig davon bleibt der Anlagenbetreiber nach außen, also gegenüber dritten Marktpartnern und Behörden (insbesondere: **BNetzA**), verantwortlich.

§ 1 Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Übernahme der Marktkommunikation in den Marktrollen EIV und BTR durch den Auftragnehmer im Rahmen der in den Beschlüssen der BNetzA zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020 (Az.: BK6-20-059) und zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021 (Az.: BK6-20-061) festgelegten Prozessen für die in **Anlage 1** genannten Technischen sowie Steuerbaren Ressourcen des Auftraggebers.

(2) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, entsprechen die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe den genannten Festlegungen der BNetzA sowie den Begriffsbestimmungen aus EnWG, EEG und KWKG.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber die Marktkommunikation der Marktrolle EIV gemäß den in der Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch" der Festlegung BK6-20-059 festgelegten Prozessbeschreibungen zum Basisdatenaustausch und zu den Abrufprozessen aus. Der Umfang des Datenaustauschs richtet sich nach der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen" zur Festlegung BK6-20-061. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die Übernahme der Marktkommunikation für folgende Prozesse:

1. den Austausch und die Aktualisierung von Stammdaten gemäß den Prozessen nach Kapitel II. 2.1 und 2.3 der Anlage 2 zum Beschluss BK6-20-059,

2. die Übermittlung von Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß dem Prozess nach Kapitel II. 2.6 der Anlage 2 zum Beschluss BK6-20-059 sowie

3. die Mitteilung von marktbedingten Anpassungen im Prognosemodell gemäß dem Prozess nach Kapitel II. 2.7 der Anlage 2 zum Beschluss BK6-20-059.

(2) Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber die Marktkommunikation der Marktrolle BTR gemäß der in Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch" der Festlegung BK6-20-059 festgelegten Prozessbeschreibungen aus.

Die Leistung des Auftraggebers umfasst die Marktkommunikation zur Abstimmung der abrechnungsrelevanten Ausfallarbeit mit dem Netzbetreiber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Netzbetreiber ermittelte und an die Marktrolle BTR übermittelte Ausfallarbeit zu bestätigen.

(3) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Marktkommunikation werden folgende Marktpartner-Identifikationsnummern genutzt:

- MP-ID EIV: 9980601000008
- MP-ID BTR: 9981150000002

Der Auftraggeber wird dem Netzbetreiber auf Verlangen die genannten Marktpartner-Identifikationsnummern eigenverantwortlich übermitteln.

(4) Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen nach § 2(1) und § 2(2) ist die initiale und dauerhafte Zuordnung der Steuerbaren Ressourcen gemäß **Anlage 1**

1. zum **Duldungsfall** (gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-20-059 eine Redispatch-Maßnahme, bei der der Netzbetreiber die Steuerung der Anlage durchführt),

2. zum **Prognosemodell** (Bilanzierungsmodell gemäß Anlage 1 Kapitel 2.2 zum Beschluss BK6-20-059, bei dem der Netzbetreiber die Erzeugungsprognose für die Anlage erstellt),

3. zur **Pauschal-Abrechnung** (Abrechnungsvariante gemäß Anlage 1 Kapitel 3.3.2 zum Beschluss BK6-20-059, bei der die letzte Viertelstunde vor der Redispatch-Maßnahme zur Bestimmung der Ausfallarbeit fortgeschrieben wird).

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers, Befreiung von der Leistungspflicht

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die in der **Anlage 1** genannten Informationen in den dort genannten Fristen und Vorlaufzeiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Falls der Auftraggeber den in **Anlage 1** genannten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, wird der Auftragnehmer insofern von seiner Leistungspflicht nach § 2 frei.

§ 4 Kommunikationswege und IT-Schnittstellen

(1) Der Auftragnehmer beachtet beim Datenaustausch in den Rollen EIV und BTR die bestandskräftigen regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem 01.10.2021 wird der Auftragnehmer insbesondere die von EDI@Energy veröffentlichten Regelungen zum Übertragungsweg (Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT- und Fahrplan-Übertragungsdateien sowie Redispatch 2.0-Prozesse, Version 1.4) sowie zukünftig veröffentlichte aktualisierte Versionen beachten.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner gemäß § 3 bestehenden Mitwirkungspflichten ein Online-Portal zur Verfügung.

(3) Zur Nutzung des Online-Portals ist die Erstellung eines Benutzerkontos erforderlich.

(4) Die Verfügbarkeit des Online-Portals kann aufgrund von erforderlichen Wartungsarbeiten ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Die Verfügbarkeit des Online-Portals wird unverzüglich nach Abschluss der Wartungsarbeiten wieder ermöglicht. Wartungsbedingte Einschränkungen der Verfügbarkeit werden dem Auftraggeber rechtzeitig in geeigneter Weise mitgeteilt. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Einschränkung unerheblich ist oder die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den Log-in-Daten sorgfältig umzugehen und diese sicher zu verwahren. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die Log-in-Daten Dritten mitzuteilen sowie Dritten Zugang zum Online-Portal unter Verwendung seiner oder Umgehung der Log-in-Daten zu ermöglichen.

(6) Die Nutzung des Online-Portals darf nur in einer Art und Weise geschehen, die die Nutzung des Internetangebots durch andere Kunden des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt. Der Auftraggeber muss jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb des Online-Portals sowie der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen oder übermäßig zu belasten.

(7) Sollte es bei der Nutzung des Online-Portals oder seiner Funktionalitäten zu Störungen durch den Auftraggeber kommen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu informieren.

(8) Die Einrichtung eines funktionsfähigen Internetzugangs, der Voraussetzung der Nutzung des Online-Portals ist, obliegt dem Auftraggeber.

§ 5 Leistungsentgelt

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag die in der Anlage „Preisblatt" festgelegte Vergütung. Die darin enthaltenen Beträge verstehen sich als Nettobeträge.

(2) Der Auftragnehmer ist im Falle der Vertragsverlängerung gemäß nachfolgend § 7(1) berechtigt, das Leistungsentgelt anzupassen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer die Anpassung des Entgelts nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 315 ff. BGB) einseitig mit Wirkung zum Monatsersten vornehmen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 6 Zulässigkeit der Einbindung Dritter

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Vertrags, bedient sich der Auftragnehmer der Südwestdeutsche Stromhandels GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 7 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrags

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis einschließlich 30.09.2026. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate, soweit er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

…….., Bad Mergentheim,

Stadtwerk Tauberfranken GmbH

…… ……..

(Unterschrift Auftraggeber) i.V. Heßlinger i.A. Walter

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 1: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer folgende Informationen zu den Anlagen zur Verfügung zu stellen.

1. Stammdaten: Initiale Stammdaten gemäß Beschluss BK6-20-061

Stammdatenänderungen meldet der Auftraggeber über seinen Zugang zum Online-Portal.

laufende Nr.	E-Mailadresse Anlagenbetreiber	Anlagen-bezeichnung	Nettonenn-leistung in kW	MaStR-ID Anlagenbetreiber ABR…	MaStR-ID der Einheit SEE…
1					
2					
3					
4					

laufende Nr.	Marktlokation	ID steuerbare Ressource C…	ID technische Ressource D…	ID Anschlussnetzbetreiber	ID des EIV	Status Duldungs-fall	Abrechnungs-modell
1					9980601000008	ja	pauschal
2					9980601000008	ja	pauschal
3					9980601000008	ja	pauschal
4					9980601000008	ja	pauschal

2. Bewegungsdaten: Übermittlung der Zeiträume des Stillstands (Nichtverfügbarkeit) der Anlage via bereitgestelltem Online-Portal unverzüglich nach Bekanntwerden des Umstands gemäß Punkt II. 2.6 der Anlage 2 des Beschlusses BK6-20-059 vom 6.11.2020.
Übermittlung der Stillstandszeiten der Anlage aufgrund unternehmerischer Entscheidungen (marktbedingte Anpassungen) via bereitgestelltem Online-Portal unverzüglich nach Entscheidung gemäß Punkt II. 2.7 der Anlage 2 des Beschlusses BK6-20-059 vom 6.11.2020.

Anlage 2: Preisblatt

Für die genannten Leistungen wird ein Preis **pro „Technische Ressource" von 45,- €/Monat netto** fällig. Zu den Nettopreisen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen.

Die im Online-Portal geführten Anlagen sind Gegenstand der Abrechnung. Die in Anlage 1 aufgeführten Anlagen repräsentieren nur den Status zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

Es erfolgt eine Jahresabrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres.